



Österreichischer
Rechtsanwaltskammertag

Die österreichischen
Rechtsanwälte

Bundesministerium
für soziale Sicherheit, Generationen und Konsumentenschutz

per email: stellungnahmen@bmsg.gv.at

ZI. 13/1 07/38

Sozialrechts-Änderungsgesetz 2007 - SRÄG 2007

Referent: Dr. Sieglinde Gahleitner, Rechtsanwältin in Wien

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Österreichische Rechtsanwaltskammertag dankt für die Übersendung des Entwurfes und erstattet dazu folgende

S t e l l u n g n a h m e :

1. Zur Selbstversicherung bei geringfügiger Beschäftigung:

Es wird grundsätzlich begrüßt, dass geringfügig beschäftigten Personen, die allein wegen Kindererziehung in der Pensionsversicherung pflichtversichert sind, die Möglichkeit eröffnet werden soll, sich nach § 19a ASVG selbst zu versichern. Damit wird einem besonders schützenswerten Personenkreis die Inanspruchnahme dieser Selbstversicherung ermöglicht, dies trotz Vorliegens einer Teilpflichtversicherung nach § 8 Abs 1 Z 2 lit g ASVG, wodurch es zu einer Erhöhung der Gutschriften am Pensionskonto kommt.

2. Dynamisierung der allgemeinen Beitragsgrundlage für die in der Pensionsversicherung pflichtversicherten Kindererzieherinnen, Präsenzdiener und Zivildienstleistenden mit der Aufwertungszahl:

Die Valorisierung der Beitragsgrundlage (derzeit € 1.350,00, 12 mal pro Jahr) ist unbedingt erforderlich, um eine Wertminderung dieser Basis für Kindererziehungszeiten hintanzuhalten. Mit dieser Maßnahme können zwar die Nachteile von Kindererziehenden, teilzeitbeschäftigen Frauen, die diese auf Grund der Durchrechnung zu gewärtigen haben, nicht beseitigt werden. Es wird aber zumindest für eine Wertsicherung der Beitragshöhe für Kindererziehungszeiten gesorgt. Die Ausdehnung dieser Valorisierungsregelung auch auf Zeiten des Präsenz- und Zivildienstes ist aus Gleichheitsgründen zu begrüßen.

3. Verpflichtung des Bundes zu einer zeitlich befristeten Tragung der überwiegenden bzw. gesamten Beitragslast zu Gunsten freiwillig pensionsversicherter plegen der Angehöriger:

Die in § 77 ASVG vorgeschlagene Änderung, wonach der Bund neben dem fiktiven Dienstgeberbeitrag in den Fällen einer Weiter- oder Selbstversicherung in der Pensionsversicherung, wenn eine freiwillig versicherte Person einen nahen Angehörigen mit Anspruch auf Pflegegeld zumindest in der Höhe der Stufe 3 pflegt, nunmehr auch die Dienstnehmerbeiträge für den Zeitraum von längstens 48 Kalendermonate übernimmt, wobei 50 % der Dienstnehmerbeiträge bei Pflegestufe 4 und die gesamten Dienstnehmerbeiträge bei Pflegestufe 5 und darüber getragen werden, ist zu begrüßen.

Da die Pflege im häuslichen Bereich durch nahe Angehörige im Regelfall deutlich geringere Kosten verursacht als in öffentlichen Einrichtungen, wäre nach Ansicht der Rechtsanwaltschaft zu prüfen, ob nicht die generelle Übernahme der Dienstgeber- und Dienstnehmerbeiträge bereits ab der Pflegestufe 3 in Erwägung gezogen werden könnte, um damit auch einen Anreiz der Verlagerung der Pflege von öffentlichen Einrichtungen zur privaten Pflege zu schaffen. Auf Grund der im Falle der Weiterversicherung in der Pensionsversicherung an der früheren Beitragsgrundlage anknüpfenden Beiträge wäre allenfalls zu überlegen, ob die Kostentragung durch den Bund in diesen Fällen ebenfalls auf die fixe Beitragsgrundlage von € 1.350,00 pro Monat bezogen werden könnte.

Im Hinblick auf das oben angeführten Kostenargument wäre auch zu prüfen, ob die zeitliche Limitierung der Übernahme der Dienstnehmerbeiträge mit 48 Kalendermonaten den Bedürfnissen der Praxis entspricht, oder ob auch bei längerjährigem Pflegebedarf eine Betreuung durch nahe Angehörige letztlich kostengünstiger wäre, als die Betreuung in öffentlichen Einrichtungen.

4. Verschiebung des Terms zur Ermittlung eines langfristigen finanziellen Mehrbedarfs samt Vorschlägen zur Aufteilung auf die Nachhaltigkeitsfaktoren um 3 Jahre:

Durch die zeitliche Verschiebung der Berichterstattungsfrist sollte ein allfälliger Änderungsbedarf zur Sicherung der Finanzierbarkeit der Pensionsversicherung nicht zu spät erhoben werden. Die Verschiebung der Berichterstellung ist aus der Sicht der Rechtsanwaltschaft nur sinnvoll, wenn gesichert ist, dass dadurch die geplanten Anpassungen ab dem Jahr 2010 noch rechtzeitig beurteilt werden können.

5. Verlängerung des abschlagsfreien Pensionsantrittes mit 55/60 Jahren im Rahmen der Langzeitversichertenregelung (Hackler-Regelung):

Es ist grundsätzlich zu begrüßen, dass bei Vorliegen von 45 bzw. 40 Beitragsjahren (Männer/Frauen) weiterhin ein Pensionsantritt mit 60 (Männer) bzw. 55 Jahren (Frauen) bis zum Jahr 2010 möglich sein soll.

Problematisch scheint aus der Sicht der Rechtsanwaltschaft jedoch, dass häufig Arbeitnehmer, die schwere Arbeiten verrichten, gerade aber noch nicht die

Voraussetzungen für die Schwerarbeitspension erfüllen, nicht in den Genuß dieser „Hackler-Regelung“ kommen, da sie zwar entsprechende Versicherungsjahre haben, jedoch auf Grund von Krankenständen oder Arbeitslosigkeit nicht auf 45/40 Beitragsjahre verweisen können. Häufig können daher gerade sog. „Hackler“ nicht von dieser Pensionsart Gebrauch machen. Darüber hinaus ist ein „Auseinandertriften“ verschiedener Pensionsarten aus Gleichheitsgründen bedenklich: Wenn zwar dafür gesorgt ist, dass bei 45/40 Beitragsjahren eine abschlagsfreie Pension beansprucht werden kann, bei knapp darunter liegenden Versicherungszeiten aber dann unverhältnismäßig viel länger gearbeitet werden muss bzw. unverhältnismäßig hohe Abschläge zu zahlen sind, so ist dies problematisch.

6. Sicherung der Anspruchsvoraussetzungen für die Schwerarbeitspension:

Es ist zu begrüßen, wenn die bereits erfüllten Voraussetzungen für den Anspruch auf eine Schwerarbeitspension grundsätzlich erhalten bleiben, auch wenn mit dem Pensionsantrag zugewartet wird.

7. Milderung des „doppelten Abschlages“ bei Inanspruchnahme der Korridorpension:

Die Entschärfung hoher Verluste, die Angehörige bestimmter Jahrgänge nach geltender Rechtslage bei einem Pensionsantritt mit 62 Jahren zu gewärtigen haben, ist zu begrüßen. Auch die Sicherstellung, dass bereits zuerkannte Korridorpensionen von Amts wegen neu zu bemessen sind, ist im Sinne der Gleichbehandlung erforderlich.

Zusammenfassend steht der Österreichische Rechtsanwaltskammertag dem vorliegenden Gesetzesentwurf positiv gegenüber.

Wien, am 27. März 2007

DER ÖSTERREICHISCHE RECHTSANWALTSKAMMERTAG

